

07.11.2014

Drucksache 182/14

Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Personenverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus	
Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit,				
Ordnung und Straßenverkehr	24.11.2014	Empfehlungsbeschluss	öffentlich	
Kreisausschuss	15.12.2014	Empfehlungsbeschluss	öffentlich	
Kreistag	16.12.2014	Entscheidung	öffentlich	
Organisationseinheit	Straßenverkehr			
Berichterstattung	Dirk Wigant			
Budget	36	Straßenverkehr		
Produktgruppe	36.01	Führerscheinstelle und gewerbl. Kraftverkehr		
Produkt	36.01.02	Gewerblicher Kraftverkehr		
Haushaltsjahr	2014	Ertrag/Einzahlung [€]	0,00	
		Aufwand/Auszahlung [[€] 0,00	

Beschlussvorschlag

Die als Anlage 2 zur Drucksache 182/14 beigefügte Fünfte Verordnung zur Änderung der "Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Personenverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Unna vom 19.01.2000", zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.10.2012, wird beschlossen.

Sachbericht

Beantragte Änderung des Taxentarifes

Die Beförderung von Personen mit Taxen ist sogenannter Gelegenheitsverkehr. Auch wenn aktuelle Entwicklungen (z.B. Vermittlung von Mitfahrgelegenheiten / Ride-Sharing) bundesweit die Diskussion um verändertes Mobilitätsverhalten und um mehr Wettbewerb in der individuellen Personenbeförderung ausgelöst und auch bundespolitische Überlegungen zur "Anpassung bestehender Regelungen zur Personenbeförderung" losgetreten haben, bleibt festzustellen, dass der Taxenverkehr den Linienverkehr ergänzt und insofern weiterhin als ein wichtiger und unverzichtbarer Bestandteil des öffentlichen Personennahverkehrs anzusehen ist. Als einziges Verkehrsmittel im Tür-zu-Tür-Verkehr steht das Taxi der Bevölkerung grundsätzlich an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr zur Verfügung, erhält dabei keine staatliche Unterstützung und gewährleistet grundsätzlich eine sichere und preisverlässliche Personenbeförderung, wofür gerade der in der Bundesrepublik bestehende Ordnungsrahmen ursächlich ist. Für alte und behinderte Menschen ist das Taxi ein wichtiges Verkehrsmittel, um ihre Mobilität aufrecht zu erhalten. Auch aus touristischer Sicht ist das Taxi ein nicht zu vernachlässigender Leistungsträger; der Taxifahrer ist nicht selten der erste Kontakt, der einen wichtigen Beitrag zur Gastfreundlichkeit leisten kann. Der Verkehr mit Taxen unterliegt den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und es besteht somit, wie für alle anderen vom PBefG erfassten Arten der Personenbeförderung, eine Genehmigungspflicht. Zuständig für die Erteilung dieser Genehmigungen sind die Kreise und kreisfreien Städte im Land Nordrhein-Westfalen.

Diese sind aufgrund des § 51 Abs. 1 PBefG i. V. m. § 4 Ziffer 2 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG auch ermächtigt, die Beförderungsentgelte für den Taxenverkehr per Rechtsverordnung fest zu setzen.

Gem. § 39 Abs. 2 PBefG hat die Genehmigungsbehörde die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind. Ziel hierbei ist es, einen leistungsfähigen Taxenverkehr anzubieten und die sichere Beförderung der Benutzer zu gewährleisten.

Der Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V. hat mit Schreiben vom 05.08.2014 eine Anhebung des derzeit gültigen Taxitarifes für den Kreis Unna beantragt. Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, auf das im Folgenden noch eingegangen wird, hat der VSPV e.V. am 14.10.2014 eine Änderung des Antragsinhaltes vorgenommen. Aufgrund eines Rechenfehlers ist der Verband in seinem Ursprungsantrag von zu hohen Steigerungsraten bei den Lohnkosten ausgegangen und hat diese nach unten hin korrigiert. Darauf basierend hat der Verband auf Nachfrage hin ergänzend mit Mitteilung vom 27.Oktober auch eine Abflachung des ursprünglich beantragten Kilometertarifs vorgenommen. Es wird hierzu auch auf die nachfolgende Vergleichsübersicht verwiesen.

Die letzte Tarifanpassung erfolgte zum 15.12.2012 mit der 4. Verordnung vom 30.10.2012 zur Änderung der "Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Personenverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Unna vom 19.01.2000 ".

Den folgenden Vergleichsübersichten kann für den Kreis Unna die Tarifentwicklung in den zurückliegenden Jahren sowie die beantragte Tarifanpassung entnommen werden.

Vergleichsübersicht 1

Entwicklung der Einzeltarife

Tarife zum	Tagtarif		Nachttarif		Wartezeitentarif	Zuschlag Großraumtaxi
	06:00 - 22:0	00 Uhr	22:00 – 06:00 Uhr		(in € / h))	(in €)
	Grundtarif	Kilometertarif	Grundtarif	Kilometertarif] ` "	
	(in €)	(in €)	(in €)	(in €)		
01.12.1995	2,15	1,18	2,40	1,28	20,45	
01.03.2000	2,30	1,28	2,56	1,38	23,00	5,11
01.01.2002	2,30	1,30	2,55	1,40	23,00	5,10
01.02.2005	2,40	1,36	2,80	1,46	24,40	5,10
01.09.2008	2,50	1,50	2,90	1,60	24,40	5,10
15.12.2012	2,70	1,70	3,10	1,80	27,00	5,10
Beantragter						
Tarif August 2014	3,20	2,00	3,60	2,10	30,00	6,00
Veränderung zu 2012	+18,52 %	+17,65 %	+16,13 %	+16,67 %	+11,12 %	+ 17,65 %
Geänderte Beantragung Oktober 2014	3,20	1,90	3,60	2,00	30,00	6,00
Veränderung zu 2012	+18,52 %	+11,76 %	+16,13 %	+11,11 %	+11,12 %	+ 17,65 %

Vergleichsübersicht 2

Entwicklung der Tarife bei einer durchschnittlichen Tour von 5 Km und bei 2 Minuten Wartezeit:

Tarif zum	Tarif für die Vergleichsfahrt		
	Tagtarif (in €)	Nachttarif (in €)	
01.12.1995	8,73 €		
01.03.2000	9,47 €	10,23 €	
	= + 8,48 %		
01.01.2002	9,57 €	10,32 €	
	= + 1,06 %	= + 0,88 %	
01.02.2005	10,01 €	10,91 €	
	= + 4,6 %	= + 5,71 %	
01.09.2008	10,81 €	11,71 €	
	= + 7,99 %	= + 7,33 %	
15.12. 2012	12,10 €	13,00 €	
	= + 11,9 %	= +11,0 %	
Beantragter	14,20 €	15,10 €	
Tarif August 2014	= + 17,36 %	= + 16,15 %	
Geänderte Beantragung	13,70 €	14,60 €	
Oktober 2014	= + 13,22 %	= + 12,31 %	

Die prozentualen Veränderungen beziehen sich auf die jeweils letztmalig vorangegangene Erhöhung des Taxentarifs.

Der Antrag des VSPV e. V. wird mit der Einführung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) zum 01.01.2015 begründet. Das Gesetz sieht die Einführung eines Mindestlohnes von 8,50 € brutto je Stunde vor.

Eine Befragung der Mitgliedsbetriebe durch den VSPV e. V. hat ergeben, dass in den Landkreisen im Schnitt ein Stundenlohn für fest angestelltes Personal von durchschnittlich 6,75 € und in den kreisfreien Städten sowie im Ruhrgebiet ein durchschnittlicher Stundenlohn von 6,25 € bezahlt wird. Bei den geringfügig Beschäftigten liegt der Stundenlohn im Schnitt bei etwa 6,00 €.

Nach Aussage des Verbandes ergibt sich beim fest angestellten Personal eine Steigerung der Lohnkosten um rund 32% (lt. Antragsaktualisierung um rund 26 %) in den Landkreisen bzw. rund 44% (lt. Antragsaktualisierung um rund 36 %) in den kreisfreien Städten sowie den Städten des Ruhrgebietes.

Die Lohnkosten für die für das Taxengewerbe wichtigen geringfügig Beschäftigten erhöhen sich um etwa 55% (lt. Antragsaktualisierung um ca. 42 %).

Der Verband geht bei seiner Antragstellung davon aus, dass das Verhältnis der geringfügig Beschäftigten zum fest angestellten Personal bei ca. 60: 40 liegt. Darauf basierend und unter Annahme eines Lohnkostenanteils von 50% errechnet der Verband Steigerungsraten von 21,8% in den Kreisen (lt. Antragsaktualisierung rd. 17%) und 24,8% in den kreisfreien Städten sowie den Städten des Ruhrgebietes (lt. Antragsaktualisierung rd. 20%)

Problematisch aus Sicht des Verbandes ist es, dass der Betrag von 8,50 € brutto für die geringfügig Beschäftigten auch der Nettoauszahlungsbetrag ist, da der Arbeitgeber die Lohnnebenkosten pauschal abzuführen hat. Aus dieser Problematik zieht der Verband den Schluss, dass auch das fest angestellte Personal einen Nettoauszahlungsbetrag von 8,50 € einfordern wird.

Um den Antrag einer nachvollziehbaren Bewertung zu unterziehen, hat der Fachbereich Straßenverkehr die gesetzlich vorgeschriebenen Recherchen durchgeführt und in diesem Zusammenhang auf der Basis des Ursprungsantrages aus August 2014 Stellungnahmen bzw. Meinungen folgender Unternehmen, Behörden und Institutionen abgefragt:

- der im Kreisgebiet ansässigen Taxenunternehmen
- der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
- der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund
- des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen NRW in Köln
- der Gewerkschaft ver.di

Von den 41 aktuell im Kreis Unna registrierten und angeschriebenen Taxenunternehmen haben 27 eine Stellungnahme abgegeben. In allen Rückmeldungen wird wegen der Festsetzung des Mindestlohnes zum 01.01.2015 der ursprünglich beantragten Tariferhöhung des Verbandes zugestimmt. In einem Fall sieht der Unternehmer die Vorgaben des Verbandes sogar als zu gering angesetzt an und wäre für eine stärkere Erhöhung der Tarife, ohne diese Einschätzung zu konkretisieren.

Von den angehörten zehn kreisangehörigen Städten und Gemeinden haben vier (Bönen, Selm, Schwerte, Holzwickede) geantwortet. Von dieser Seite wird die Erhöhung des Taxentarifs ebenfalls unkritisch gesehen.

Im Gegensatz zur letzten Tariferhöhung wurden in diesem Fall nur die umliegenden Kreise und kreisfreien Städte um eine Rückmeldung gebeten. Grund dafür ist die Tatsache, dass der vorherige Tarif einen Bestand von vier Jahren hatte und zudem durch den Verband zur damaligen Zeit keine flächendeckende Beantragung durchgeführt wurde. In der als Anlage beigefügten Tabelle können nun im Vergleich die alten sowie die neu beantragten Tarife einschließlich der prozentualen Abweichung entnommen werden. Nach ersten hier vorliegenden Informationen (Telefonabfrage) ist in den benachbarten Kreisen beabsichtigt, den Beschlussgremien zu empfehlen, dem Antrag des VSPV e.V. weitgehend Rechnung zu tragen.

Die IHK Dortmund stimmt mit Ihrer Stellungnahme dem Antrag des Verbandes des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehr NRW e. V. ebenfalls zu. Nach Aussage der IHK haben Gutachter bundesweit Kostensteigerungen von durchschnittlich 25 % errechnet. Aufgrund dieser Steigerungen, die nach Aussage des Verbandes im Kreis Unna noch drastischer ausfällt als im Bundesdurchschnitt, wird seitens der IHK Dortmund eine Erhöhung des Tarifs zwischen 11,11 % und 18,51 % in den verschiedenen Tarifkomponenten im Bereich des betrieblich Notwendigen gesehen. Trotzdem wird seitens der IHK befürchtet, dass die Auslastung der Fahrzeuge im Taxenbetrieb sinken könnte, denn die Wirtschaftskraft der privaten Haushalte habe sich nicht in gleichem Maße erhöht wie die geplante Steigerung des Taxentarifs.

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW hat sich zu dem Antrag des Verbandes nicht im Detail geäußert. Grundsätzlich werden mit dem Landesbetrieb aber auch eher organisatorische Fragen zu

zeitlichen Abläufen geklärt. Dies ist besonders in diesem konkreten Fall wichtig, da der Verband des privaten gewerblichen Personenverkehrs NRW e. V. landesweit Anträge auf Erhöhung der zurzeit geltenden Taxentarife gestellt hat. Allerdings hat der Landesbetrieb mit seiner Stellungnahme die Tarifänderungsvorlage im Zusammenhang mit der seit Jahren hier bestehenden Regelung zum Anfahrt-Tarif gem. § 3 der bisherigen Taxentarif-Verordnung aus eichrechtlichen Gründen als nicht genehmigungsfähig angesehen. Dieses machte im Ergebnis eine mit dem Landesbetrieb angestimmte Anpassung des § 3 erforderlich, wobei sich der Kreis an Tarifregelungen benachbarter Kreise orientiert hat.

Die Gewerkschaft Ver.di hat sich nicht zu dem Antrag geäußert. Allerdings ist hier wohl von einer Zustimmung auszugehen. Lt. Veröffentlichung des Deutschen Taxi- und Mietwagenverband e.V. vom 13.09.2014 hat die Gewerkschaft ver.di die Verhandlungen bezüglich eines allgemeinverbindlichen Mantelund Lohntarifvertrages für das Taxigewerbe als Übergangslösung (schrittweise Annäherung an den Mindestlohn) für gescheitert erklärt.

Bewertung des Antrags des VSPV e. V.

Der Antrag des VSPV e. V. ist vor dem Hintergrund der zum 01.01.2015 zu erwartenden Entwicklungen bei den Lohnkosten begründet und nachvollziehbar.

Zu erwähnen ist auch, dass in den zurückliegenden Jahren bei Anträgen auf Erhöhung des Taxentarifes die Personalkosten weitgehend außer Acht gelassen wurden (keine neuen Abschlüsse mit der Gewerkschaft).

Sicherlich ist es unter Berücksichtigung der Tarifentwicklungen in den Vorjahren ungewöhnlich, dass nach nur 1,5 Jahren Laufzeit des alten Tarifes schon wieder ein neuer Antrag auf Tariferhöhung seitens des Verbandes gestellt wird; allerdings war im Dezember 2012 noch nicht abzusehen, dass es zu dieser Entwicklung im Lohnsektor kommen wird.

Nach Auskunft der Stabstelle Planung und Mobilität (PM) hat es im ÖPNV in dem genannten Zeitraum Preiserhöhungen von jährlich durchschnittlich 3% gegeben.

Es ist zu bedenken, dass Tarifsteigerungen nicht in jedem Fall zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit führen, da sich steigende Preise negativ auf das Kundenverhalten und damit auf die Auftragslage der auch unter Konkurrenzdruck (z.B. Car-Sharing-Angebote, Mitfahrerzentralen) stehenden Taxibranche auswirken können. Hinzu kommt, dass sich mittlerweile auch sogenannte "Start up Unternehmen" wie Uber in den Markt drängen und dabei teilweise versuchen, den in der Bundesrepublik derzeit geltenden Ordnungsrahmen zu "unterwandern".

Auch lässt sich ergänzend anmerken, dass sich eine Tarifsteigerung negativ auf die Verkehrssicherheit auswirken könnte, da bei hohen Tarifen in Einzelfällen die Hemmschwelle, in fahruntüchtigem Zustand ein eigenes Kfz im Straßenverkehr zu führen, überschritten werden könnte.

In der zusammenfassenden Bewertung und unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen empfiehlt die Verwaltung jedoch, der aus dem Antrag des VSPV e.V. zu entnehmenden Anhebung des Taxentarifs für den Kreis Unna (in der im Oktober 2014 abgeänderten Höhe) zuzustimmen. Angemessene Löhne, die dazu führen, qualifiziertes Personal für das Personenbeförderungsgewerbe zu gewinnen, und angemessene Taxentarife tragen in Wechselwirkung maßgeblich zu einer Qualitätssicherung im Taxengewerbe bei. In diese abschließende Bewertung ist die Erkenntnis eingeflossen, dass der Verband die seit der letzten Antragstellung im Mai 2012 eingetretene leicht rückläufige Entwicklung beim Kraftfahrerpreisindex (von 106,4 im Mai 2012 auf 106,2 im Juli 2014), die ihre Ursache insbesondere in den gesunkenen Kraftstoffkosten hat (Indexreduzierung beim Dieselkraftstoff von 119,5 im Mai 2012 auf 111,2 im Juli 2014), in die beantragten Steigerungsraten reduzierend "eingepreist" hat. Mit 38,37 Promille nehmen die Kraftstoffe immerhin den höchsten Wägungsanteil am Kraftfahrerpreisindex ein (Gesamtwägungsanteil 116,34 Promille). Nach Auffassung der Verwaltung führt die beantragte Tariferhöhung im Ergebnis zu einem Taxentarif, der den gegebenen verschiedenen Interessenlagen ausgleichend Rechnung trägt und auch im Vergleich zu den Tarifentwicklungen in anderen Kreisen in NRW als vertretbar und erforderlich angesehen

werden kann. Es liegen keine ausschlaggebenden Gründe vor, die gegen eine Erhöhung des Taxentarifes im beantragten Umfange sprechen.

Die von der Verwaltung zunächst angestellten Überlegungen, die beantragte Tarifanpassung ggfls. in gestufter Form über einen Zeitraum von zwei Jahren zu vollziehen, ist verworfen worden, da diese Vorgehensweise den getroffenen Feststellungen zur Einführung des Mindestlohnes und zu den daraus resultierenden Steigerungen bei den Lohnkosten nicht Rechnung tragen würde.

Darauf hinzuweisen ist noch, dass Anpassungen des Taxentarifes zukünftig voraussichtlich regelmäßig erforderlich sein werden. § 9 des Mindestlohngesetzes bestimmt, dass die Mindestlohnkommission über eine Anpassung der Höhe des Mindestlohnes erstmals bis zum 30.06.2016 mit Wirkung zum 01.01.2017 zu beschließen hat. Danach hat die Mindestlohnkommission alle zwei Jahre über Anpassungen der Höhe des Mindestlohnes zu beschließen. Die Mindestlohnkommission soll sich bei der Festsetzung des Mindestlohnes nachlaufend an der Tarifentwicklung orientieren.

Weitere Auswirkungen

Darauf hinzuweisen ist, dass nach § 6 der Verordnung über den Taxentarif für den Kreis Unna i.V.m. § 51 Abs.2 PBefG Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich zulässig sind. Derartige Sondervereinbarungen bestehen insbesondere mit Krankenkassen in Bezug auf Krankenfahrten, die für viele Unternehmen einen wichtigen Bestandteil des Fahrgastaufkommens darstellen. Sondervereinbarungen sind genehmigungspflichtig (Einzelgenehmigungsverfahren, wofür der Kreis zuständig ist). Dabei wurde auch immer darauf geachtet, dass die Tarife gemäß Sondervereinbarung und die Tarife für den "normalen" Taxenverkehr nicht zu sehr auseinanderdriften. Insofern wird es erforderlich sein, dass der VSPV e. V. bei den Verhandlungen mit den Krankenkassen darauf achtet, dass die Schere zwischen dem erhöhten "Normal"Tarif und den Sondertarifen nicht noch größer wird und spätestens beim Abschluss neuer Verträge mit den Krankenkassen erforderliche Anpassungen vorgenommen werden.

Die folgende Übersicht gibt nochmals die beantragte und zur Entscheidung anstehende Tariferhöhung wieder. Der entsprechende Entwurf der Änderungsverordnung zur "Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Personenverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Unna" ist als Anlage 2 beigefügt.

Tarif	Grundtarif	Kilometer-	Grund-	Kilometertarif	Wartezeit-	Zuschlag
	06:00 -	tarif	tarif 22:00	22:00 -06:00	tarif	Großraumtaxi
	22:00 Uhr	06:00 -	- 6:00	Uhr		
		22:00 Uhr	Uhr			
Aktueller	2,70 €	1,70 €	3,10 €	1,80 €	27,00 €	5,10 €
Tarif						
Beantragter	3,20 €	1,90€	3,60 €	2,00 €	30,00 €	6,00 €
Tarif						

Abschließend anzumerken ist, dass der neue Taxentarif ab <u>01.02.</u>2015 gelten soll. Dieser Termin ist darauf zurück zu führen, dass It. Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW die Servicestellen der Hersteller und die Eichbehörde einen Zeitraum von vier Wochen zwischen Tarifveröffentlichung und Inkrafttreten für die Programmerstellung und Programmprüfung benötigen.

Anlagen

- 1. Aktuelle Verordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Personenverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Unna
- 2. Entwurf Fünfte Änderungsverordnung
- 3. Vergleichsübersicht